

**Satzung
für die Bürgerspitalstiftung Amberg**

vom 05. Juli 1956

- Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 1 vom 16. Juli 1956 -

Der Stadtrat beschloss folgende mit Entschließung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 05. Mai 1956 genehmigte Satzung:

In dem Willen, die durch König Ludwig den Bayer mit Urkunde vom 22. April 1317 errichtete Bürgerspitalstiftung in ihrem Bestand zu erhalten und im Sinne des Stifters weiterzuführen, erlässt der Stadtrat aufgrund der Art 8, 9 und 35 des Stiftungsgesetzes vom 26. November 1954 folgende

S a t z u n g
für die Bürgerspitalstiftung:

§ 1

Name und Sitz

Die Stiftung führt den Namen "Bürgerspitalstiftung". Sie ist eine örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Amberg.

§ 2

Vermögen

Das Vermögen der Stiftung besteht aus:

1. dem in der Stadtmitte gelegenen 1,3099 Hektar umfassenden Bürgerspital mit altem und neuem Altersheim und Spitalkirche,
2. 604,6700 ha Waldbesitz,
3. 17,8294 ha Äcker und Wiesen.

Im Einzelnen ergibt sich das Vermögen aus dem von der Stiftungsverwaltung zu führenden Vermögensverzeichnis.

§ 3

Zweck

Zweck der Stiftung ist es, durch Unterhaltung von Altersheimen in gemeinnütziger Weise ausschließlich und unmittelbar der Altersfürsorge zu dienen.

Die Stiftung nimmt alte oder pflegebedürftige Amberger Bürger, insbesondere auch aus der minderbemittelten Bevölkerung auf und gewährt ihnen im Bürgerspital-Altersheim und Bürgerspital-Wohnheim Wohnung und Unterhalt.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Stiftung darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Vertretung und Verwaltung

Die Vertretung und Verwaltung der Stiftung obliegt nach Maßgabe des Art 35 des Stiftungsgesetzes den für die Vertretung und Verwaltung der Stadt Amberg zuständigen Organen, das sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister.

§ 5

Anstaltsordnung

Die Verwaltung der Altersheime wird durch die Anstaltsordnung näher geregelt.

§ 6

Vermögensbindung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung, oder bei Fortfall ihrer bisherigen Zweckbestimmung ist das Stiftungsvermögen im Sinne des Stifters zur Unterstützung alter, bedürftiger Amberger Bürger zu verwenden.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. April 1956 in Kraft.